



Soldat und Gewissen

Foto: Guido Kirchoff

Das Bundesverwaltungsgericht hat nicht nur die Gewissensfreiheit des Soldaten betont, sondern auch die Völkerrechtswidrigkeit des Irak-Krieges festgestellt. Der Beitrag erläutert Inhalt und Hintergründe.

von Hans H. Paehler

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hebt mit Urteil vom 21.6.2005 – 2 WD 12.04 – die Degradierung eines Majors der Bundeswehr auf, der den Befehl zur Erarbeitung eines Computerpro-

gramms verweigert hat, weil dieses den von den US-Streitkräften angeführten Irak-Krieg unterstützen konnte.

Das Urteil hat heftige Reaktionen hervorgerufen. Die Funktionsfähigkeit der

Bundeswehr sei in Gefahr! Nun liegt die schriftliche Begründung vor. Sie ist umfangreich (126 Seiten) und sorgfältig und darf als Grundrechts-Charta für Soldaten verstanden werden. Sie räumt insbesondere mit der These auf, auf sein Gewissen könne sich ein Soldat nicht mehr beziehen, wenn er den Kriegsdienst mit der Waffe nicht aus Gewissensgründen verweigert habe.

Das Truppendienstgericht hatte den Major zum Hauptmann degradiert und dazu ausgeführt, an der Rechtmäßigkeit der zu leistenden Dienste bestünden keine Zweifel und zwar unabhängig davon, ob der militärische Einsatz der USA im Irak als Angriffskrieg zu werten sei und ob die Bundesrepublik Deutschland dazu Beihilfe geleistet habe. Denn die Arbeit des Soldaten habe weder unmittelbar noch mittelbar eine Unterstützung des bewaffneten Eingreifens der USA im Irak dargestellt. Es liege unmittelbar auf der Hand, dass zwischen der Arbeit des Soldaten und dem Irak-Konflikt keinerlei Kausalzusammenhang bestehe.

Gegen dieses Urteil hat neben dem Soldaten auch der Wehrdisziplinaranwalt Berufung eingelegt und beantragt, den Soldaten aus der Bundeswehr zu entfernen. Diesem sei die Rechtslage eingehend erläutert worden. Er habe aber seine „abwegige Rechtsauffassung bekräftigt“.

Zum Kausalzusammenhang hat das BVerwG Beweis erhoben. Der Vorgesetzte des Soldaten hat bestätigt, dass der Soldat sich bei ihm nach dem Realitätsgehalt seiner Befürchtung erkundigt habe. Er, der Vorgesetzte, habe ihm daraufhin erklärt, dass er einen solchen Zusammenhang nicht ausschließen könne (S. 96). Das Programm sei darauf angelegt, Einsätze der Bundeswehrstreitkräfte innerhalb ihres „erweiterten Aufgabenspektrums“ zu unterstützen (S. 97). Für das BVerwG war es deshalb nachvollziehbar, wenn der Soldat angesichts der ihm erkennbar gewordenen Verwendungspotentiale für sich die Folgerung zog, in eine Erleichterung bzw. Förderung der Führung des Irak-Kriegs verstrickt zu werden. Auf die Einschätzung durch den Befehlsgeber und den Untergebenen kommt es an, so dass ein exakter Beweis der Kausalität nicht erforderlich ist (S. 123).

Das BVerwG hätte sich die Entscheidung leicht machen können. Seine Ausführungen zur Frage der Rechtmäßigkeit des Irak-Krieges und der deutschen Beteiligung daran über viele Seiten mit eingehender Erörterung der völkerrechtlichen Beurteilung, Betrachtung aller in Frage kommenden Vorschriften, Resolutionen und Einschätzungen lassen nur den Schluss zu, dass der Krieg völkerrechtswidrig und eine Beteiligung strafbar und verfassungswidrig gewesen ist. Niemand muss einem Befehl zu verfassungswidrigem Verhalten Folge leisten. Eine entsprechende Feststellung hat das BVerwG jedoch nicht getroffen, weil es insoweit nur auf die Vorstellung des Soldaten und seine Gewissensentscheidung ankommt. Dass diese allerdings an Realitätsnähe und rechtlicher Exaktheit nicht zu übertreffen war, sollte wohl deutlich gemacht werden.

Der Soldat hat seine Rechtsauffassung durchaus zur Diskussion gestellt. Er wollte nicht das Risiko eingehen, dass er völlig „schief liege“ (S. 101). Auf Veranlassung seines Vorgesetzten, der selbst der Meinung war, „dass die Sache mit dem Irak hätte anders laufen sollen“ (S. 102), wurde der leitende Rechtsberater hinzugezogen. Dieser habe – so der Soldat – gleich zu Beginn des Gesprächs versucht, ihn einzuschüchtern, habe mit Degradierung und Entlassung gedroht und gesagt, es gebe nur „eine“ klare Rechtsauffassung (S. 20). Vor dem BVerwG hat der Rechtsberater dann als Zeuge erklärt, über die völkerrechtliche Bewertung habe er mangels hinreichender fachlicher Kompetenz nichts sagen können. Auf Anfrage sei ihm vom Bundesministerium der Verteidigung dann ein „Punktations-Papier“ übersandt worden (siehe Kasten).

Auf 15 Seiten führt das BVerwG (S. 81-95) im einzelnen aus, dass weder der NATO-Vertrag noch ein anderes Abkommen das Tätigwerden der Bundesregierung zur Unterstützung völkerrechtswidrigen Verhaltens rechtfertigen. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Das Recht kennt eben keine diplomatische Grauzone.

Mit der Berufung seiner Vorgesetzten auf das „Punktations-Papier“ hatte der Soldat keine Chance mehr, seine (zutreffende) Auffassung von der unrechtmäßigen Kriegsunterstützung innerhalb der Bun-

„Punktations-Papier“

„Die Bundesregierung hat unmissverständlich klar gemacht:

- Sie lehnt ein militärisches Vorgehen gegen den Irak ab.
- Deutschland wird sich daran nicht beteiligen.
- Wir bedauern, dass der Weg der friedlichen Abrüstung des Irak nicht weiterverfolgt wird. Die Bundesregierung hat den USA und Großbritannien folgende Zusagen gemacht:
 - Überflugrechte
 - Nutzung ihrer Einrichtungen in Deutschland
 - Schutz dieser Einrichtungen

Die Bundesregierung hat außerdem dem weiteren Einsatz deutscher Soldaten in Awacs-Flugzeugen zur Überwachung des türkischen Luftraums zugestimmt.

Mit diesen Zusagen hat die Bundesregierung ihren politischen Verpflichtungen Rechnung getragen, die sich aus dem NATO-Vertrag sowie den entsprechenden Abkommen ergeben. Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wurde über Jahrzehnte vor allem durch die Solidarität unserer Bündnispartner gewährleistet.

Daraus ist für uns eine starke Verpflichtung zu solidarischem Verhalten gegenüber unseren Partnern erwachsen.

Die Sicherheitsratsresolution 1441 droht ernsthafte Konsequenzen an für den Fall, dass der Irak seinen Verpflichtungen zur Zerstörung der Massenvernichtungswaffen nicht nachkommt. Die Frage, ob zur Legitimation von militärischen Zwangsmaßnahmen eine weitere Resolution des Sicherheitsrats erforderlich ist, wurde bei der Verabschiedung der Resolution 1441 bewusst offen gelassen.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Solidarität mit ihren Partnern im Geiste des NATO-Vertrages und der daraus abzuleitenden politischen Verpflichtungen weiter nachkommen.“

deswehr durchzusetzen. Ihm blieb deshalb nur, sich auf sein Gewissen zurückzuziehen und für sich um anderweitige Verwendung zu bitten. Das hat er getan, und dem ist dann auch Rechnung getragen worden. Ihn deshalb aber zu bestrafen, war seinerseits unrechtmäßig.

Auch die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr kann einer Befehlsverweigerung nicht entgegenstehen. Denn funktionsfähig soll nur eine rechtmäßig handelnde Bundeswehr sein.

Man hat dem Soldaten auch vorgehalten, *nur er* habe den Gehorsam im Hinblick auf den Irakkrieg verweigert. Das hat ihn auch zu intensiver Selbstprüfung und Bitte um Hilfe angeregt. War er im Recht – so darf kommentiert werden – dann sagt die Tatsache seiner Exklusivität nichts gegen ihn, sondern über die anderen und ihr Gewissen etwas aus. Jedenfalls kann die Beachtlichkeit einer Gewissensentscheidung nicht davon abhängen, wie viele gleich oder ähnlich entscheiden. Erfahrungsgemäß ringen sich in kritischen Situationen immer nur wenige zu redlichem Verhalten durch, die meisten scheuen es.

Gleichzeitig wird deutlich, dass die *Entscheidung für die Soldatenlaufbahn* nicht den Verzicht auf die Betätigung des Gewissens und den Anspruch auf dessen Beachtung bedeutet. Denn der Befehl ist kein Selbstzweck, sondern soll letztlich dem Schutz eines Systems dienen, in dem die verantwortete Betätigung der Freiheit des einzelnen das höchste Rechtsgut ist.

Die Wehrdienstsenate des BVerwG haben wiederholt anerkannt, dass sich ein Untergebener gegenüber einem ihm erteilten Befehl auf sein Grundrecht der Gewissensfreiheit berufen kann (S. 38). In einer Entscheidung von 1987 ist ausgeführt (S. 40):

„Auch ein Soldat, der seine Pflichtenbindung durch Diensteid oder feierliches Gelöbnis nach § 9 SG bekräftigt hat, ist mithin nicht gehindert, seine Einstellung zum Einsatz von „Massenvernichtungsmitteln“ in einem Verteidigungsfall zu überdenken und sich heute schon zu überlegen, welche persönliche Gewissensentscheidung er treffen würde ...“

Diese Rechtsprechung hat der 2. Wehrdienstsenat in der Folgezeit mehrfach

Fortsetzung S. 182